

Anlage

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

Approbationsurkunde

Nachdem der Arzt / die Ärztin geboren am 19
 in am die ärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der
 in als Kandidat der Medizin mit dem Urteil.....
 bestanden und den Vorschriften über die Pflichtassistentenzeit entsprochen hat, wird ihm / ihr die

Approbation als Arzt

mit Geltung ab 19__ erteilt.

Der / Die obengenannte Arzt / Ärztin hat den Vor-
 schriften über die Pflichtassistentenzeit in klinischen
 Fächern mit dem 19...
 entsprochen.

Diese Approbation berechtigt den Arzt / die Ärztin
 zur entsprechenden selbständigen Ausübung der Heil-
 kunde.

Abteilung Gesundheitswesen
 des Rates des Bezirkes

.....
 (Unterschrift)

Dienstsiegel

Bezirksarzt

Verwaltungsgebühr..... DM

Diese Approbation berechtigt den Arzt/die Ärztin zur Ausübung einer selbständigen allgemärztlichen Tätig-
 keit (praktischer Arzt) in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder in eigener Praxis erst nach Nachweis
 der vorgeschriebenen ärztlichen Tätigkeiten und Bescheinigungen auf dieser Urkunde.

Der/die obengenannte Arzt/Ärztin ist nach Nachweis der vorgeschriebenen ärztlichen Tätigkeiten zur selb-
 ständigen allgemeinärztlichen Tätigkeit (praktischer Arzt) in einer Einrichtung des Gesundheitswesens oder in
 eigener Praxis mit dem 19 berechtigt.

Abteilung Gesundheitswesen
 des Rates des Bezirkes

.....
 (Unterschrift)
 Bezirksarzt

Gebührenfrei

Dienstsiegel

Achte Durchführungsbestimmung*
 zur Verordnung über die Einrichtung eines
 Fachschulfernstudiums für Werk tätige.

Vom 9. August 1955

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 20. Dezember
 1951 über die Einrichtung eines Fachschulfern-
 studiums für Werk tätige (GBl. 1952 S. 1) wird im Ein-
 vernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgen-
 des bestimmt:

§ 1

Das Institut für Fachschulfernstudium in Dresden
 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1955 aufgelöst.

§ 2

(1) Die Ausarbeitung und Herausgabe des Lehrmate-
 rials für Grundlagenfächer im Fachschulfernstudium
 (Gesellschaftswissenschaft und Deutsch sowie Mathe-
 matik, Physik, Chemie und Betriebsökonomik im all-
 gemeinen Teil) erfolgt durch die Gruppe „Lehrmaterial
 für Grundlagenfächer im Fachschulfernstudium“.

(2) Die Gruppe „Lehrmaterial für Grundlagenfächer
 im Fachschulfernstudium“ ist einer Fachschule anzu-
 gliedern, die vom Staatssekretariat für Hochschul-
 wesen, Hauptabteilung Fachschulwesen, bestimmt wird.

(3) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen, Haupt-
 abteilung Fachschulwesen, legt im Einvernehmen mit
 dem für die Fachschule nach Abs. 2 zuständigen Mini-
 stერიум die Aufgaben der Gruppe „Lehrmaterial für
 Grundlagenfächer im Fachschulfernstudium“ fest.

§ 3

Die von der Gruppe „Lehrmaterial für Grundlagen-
 fächer im Fachschulfernstudium“ ausgearbeiteten Lehr-
 materialien sind für alle Einrichtungen des Fachschul-
 fernstudiums verbindlich. Die Lehrmaterialien erhalten
 folgenden Aufdruck:

Verbindlich für alle Einrichtungen des Fachschul-
 fernstudiums

Herausgegeben im Auftrage des Staatssekretariats
 für Hochschulwesen, Hauptabteilung Fachschul-
 wesen, von der Gruppe „Lehrmaterial für Grund-
 lagenfächer im Fachschulfernstudium“ an der Fach-
 schule für